

Dokumentnummer: Lfd. Nr / 2021  
Veröffentlichungsdatum: XX.XX.2021

# FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

**(FMA-MS-K)**

Neufassung 2021

# FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken Neufassung vom Dezember 2021 (FMA-MS-K)

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Geltungsbereich und Definitionen .....	5
3	Strategische Rahmenbedingungen.....	8
3.1	Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter .....	8
3.2	Risikostrategie .....	8
3.3	Neuartige Geschäfte .....	10
4	Organisation .....	11
4.1	Interne Richtlinien.....	11
4.2	Aufbauorganisation .....	12
4.2.1	Funktionale Trennung .....	12
4.2.2	Votierung.....	15
4.3	Mitarbeiter .....	17
4.4	Technisch-organisatorische Ausstattung.....	17
4.5	Dokumentation .....	17
5	Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften .....	18
5.1	Allgemeines .....	18
5.2	Kreditvergabe .....	19
5.3	Risikoanalyse .....	19
5.3.1	Bonitätsprüfung und Sicherheitenbewertung.....	19
5.3.2	Risikoklassifizierungsverfahren .....	21
5.4	Kreditweiterbearbeitung .....	22
5.5	Auszahlungskontrolle .....	23
5.6	Intensivbetreuung .....	24
5.7	Problemkreditbearbeitung.....	24
5.8	Risikovorsorge .....	25
6	Risikomanagement und Risikocontrolling .....	26
6.1	Allgemeines .....	26
6.2	Frühwarnverfahren .....	27
6.3	Risikosteuerung und -begrenzung .....	27
6.4	Berichtswesen .....	29
6.4.1	Risikobericht zum Adressenausfallsrisiko.....	29
6.4.2	Ad-hoc-Berichterstattung .....	31
6.5	Behandlung organisatorischer Mängel .....	31
	Anhang: FMA-MS-K/EBA GL Abgleich.....	32

# 1 Vorbemerkungen

**1. Diese FMA-Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe für Kredit- und Finanzinstitute und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von aufsichtlichen Erwartungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 39 Abs. 2 und 5 des Bankwesengesetzes (BWG)<sup>1</sup> sowie § 5 Abs. 1 der FMA Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV)<sup>2</sup> verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft. Diese Mindeststandards ersetzen ab dem XX.XX.2022 die FMA Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken vom 13.04.2005.**

Die FMA weist daraufhin, dass die folgenden von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) erlassenen Leitlinien in einigen Bereichen weitergehende Anforderungen normieren:

- *EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung* (EBA/GL/2020/06, im Folgenden *KV-GL*)<sup>3</sup>,
- *EBA Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen* (EBA/GL/2018/06, im Folgenden *NPE-GL*)<sup>4</sup>,
- *EBA Leitlinien zur internen Governance* (EBA/GL/2021/05, im Folgenden *IG-GL*)<sup>5</sup>,
- *EBA Leitlinien zu Auslagerung* (EBA/GL/2019/02, im Folgenden *AUSL-GL*)<sup>6</sup>,
- *EBA Leitlinien zur Kreditrisikomanagementpraxis und zur Bilanzierung erwarteter Kreditverluste von Kreditinstituten* (EBA/GL/2017/06, im Folgenden *KM-GL*)<sup>7</sup>,
- *EBA Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung* (EBA/GL/2015/12, im Folgenden *ZR-GL*)<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993, i.d.g.F.

<sup>2</sup> Vgl.: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die ordnungsgemäße Erfassung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der Risikoarten gemäß § 39 Abs. 2b BWG (Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung – KI-RMV), BGBl. II Nr. 487/2013, i.d.g.F.

<sup>3</sup> Gemäß § 69 Abs. 5 BWG sowie Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (EBA-VO) hat die FMA bei der Vollziehung ihrer Aufgaben der europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat sich die FMA an den Tätigkeiten der EBA zu beteiligen und die Leitlinien, Empfehlungen, Standards und anderen von der EBA beschlossenen Maßnahmen anzuwenden. Die FMA hat sich am 21.08.2020 bzgl. der KV-GL, als „compliant“ erklärt.

<sup>4</sup> Die FMA hat sich am 04.06.2018 bzgl. der NPE-GL als „fully compliant“ erklärt.

<sup>5</sup> Die FMA ist mit den IG-GL in ihrer vorherigen wie aktuellen Fassung, mit Ausnahme der Anforderungen an die Unabhängigkeit im Vergütungsausschuss, „compliant“.

<sup>6</sup> Die FMA hat sich per 30.09.2019 bzgl. der AUSL-GL als „fully compliant“ erklärt.

<sup>7</sup> Die FMA hat sich am 17.11.2017 bzgl. der KM-GL als „fully compliant“ erklärt.

<sup>8</sup> Die FMA hat sich am 19.08.2015 bzgl. der ZR-GL als „fully compliant“ erklärt.

Die expliziten Verweise in den FMA-MS-K auf die weitergehenden Anforderungen der oben genannten EBA Leitlinien sollen dem besseren Verständnis der Überschneidungen zwischen den Regularien dienen, sind jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Im Hinblick auf die genannten EBA Leitlinien sind insbesondere die KV-GL hervorzuheben. Diese richten sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden und die beaufsichtigten Kreditinstitute gleichermaßen und sind seit dem 30.06.2021 anwendbar. Die KV-GL geben unter anderem spezielle Anforderungen für die Kreditvergabe an Verbraucher sowie Kleinst- und Kleinunternehmen vor. Außerdem werden von den KV-GL spezifische Anforderungen an das Management aller Kreditrisiken – unabhängig von der Kreditvergabe – festgelegt, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (siehe Kapitel 4 und 8 der KV-GL). Der Anwendungsbereich der FMA-MS-K bleibt davon unberührt.

## **2. Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht daran, höhere Standards festzulegen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.**

Die FMA weist darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen insbesondere aus § 39 Abs. 1 und 2 BWG der Eigenverantwortung der Geschäftsleiter obliegt und sich insbesondere an der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seiner Geschäftstätigkeit orientiert. Daher kann es – insbesondere abgeleitet aus den bankrechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter – auch erforderlich sein, über die hier in den FMA-MS-K dargelegten aufsichtlichen Erwartungen hinauszugehen.

## **3. Ziel dieser Mindeststandards sind einheitliche Standards für das Kreditrisikomanagement. Damit sollen eine adäquate Begrenzung von Adressenausfallsrisiken, eine Aufwertung des Risikomanagements, die Vermeidung von Interessenkonflikten, eine Stärkung des Risiko(kosten)bewusstseins sowie eine Steigerung der Effizienz der internen Prozesse einhergehen.**

Diese FMA-Mindeststandards haben nicht zum Inhalt, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Auslagerungen von (Teil-)Bereichen des Kreditgeschäfts oder von anderen Geschäften mit Adressenausfallsrisiken durchgeführt werden dürfen. Der Anwendungsbereich der gegenständlichen Mindeststandards umfasst ebenso Fälle der gänzlichen oder teilweisen Auslagerung von derartigen Geschäften auf Dritte.

## **4. Die FMA-Mindeststandards tragen der heterogenen Kreditinstitutsstruktur und der Vielfalt des Kreditgeschäfts insofern Rechnung, als die in ihnen enthaltenen Methoden als aufsichtliche Erwartung für die Erreichung der angestrebten Zielsetzungen anzusehen sind.**

Unbeschadet dessen werden die Anforderungen der KV-GL jedenfalls eingehalten.

Bei der Ausarbeitung der FMA-MS-K wurde auf die heterogene Kreditinstitutsstruktur und die Vielfalt des Kreditgeschäfts durch entsprechende Flexibilität, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der aufsichtlichen Erwartung Bedacht genommen. Es wurde auch auf eine offene Ausgestaltung gegenüber der laufenden Fortentwicklung der Prozesse, Systeme und Verfahren im Kreditgeschäft geachtet.

## 2 Geltungsbereich und Definitionen

**5. Diese Mindeststandards richten sich an alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 12 und Z 15 bis 18 BWG genannten Bankgeschäfte. Bei der Anwendung der Kapitel 5 und 6 sind für Kreditinstitute, deren Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)<sup>9</sup> zum letzten Bilanzstichtag unter EUR 375 Millionen lag, eine proportionale Umsetzung und damit Abweichungen von den in diesen Kapiteln enthaltenen Vorgaben insoweit zulässig, als diese nachvollziehbar sind, die Zielerreichung dieser Kapitel gewährleistet bleibt und solange es Art, Umfang und Komplexität der durchgeführten Kreditgeschäfte zulassen. Die Sorgfaltsanforderungen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BWG gelten jedenfalls für die Geschäftsleiter aller Kreditinstitute.**

Aufgrund ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit richten sich die FMA-MS-K nicht an folgende Kreditinstitute:

- Kapitalanlagegesellschaften iSd § 1 Abs. 1 Z 13 BWG,
- Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien iSd § 1 Abs. 1 Z 13a BWG,
- Betriebliche Vorsorgekassen iSd § 1 Abs. 1 Z 21 BWG,
- reine Wechselstuben iSd § 1 Abs. 1 Z 22 BWG,
- Zahlungsinstitute, die ausschließlich das Finanztransfergeschäft iSd § 1 Abs. 2 Z 6 ZaDiG ausüben.

Diese Kreditinstitute wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da sie bei der Besorgung ihrer spezifischen Geschäftstätigkeiten in der Regel nicht „Kreditgeschäfte“ im Sinne dieser Mindeststandards betreiben und die aufsichtlichen Erwartungen daher nicht passen würden.

**6. Die FMA-MS-K betreffen auch österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedsstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG).**

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013, S. 1, i.d.g.F.

**7. Die EZB hat gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO)<sup>10</sup> im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute iSd Art. 6 Abs. 4 SSM-VO einschlägiges Unionsrecht anzuwenden. Besteht dieses aus Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt wurden, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden. An nationale Soft-Law-Instrumente – worunter auch die FMA-MS-K fallen – ist die EZB allerdings nicht gebunden. Zwar liegt es in ihrem Ermessen, im Rahmen der Auslegung des nationalen Rechts diese auch im Bereich der Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute heranzuziehen, allerdings besteht hierzu keine Verpflichtung.**

**Die FMA-MS-K sind daher jedenfalls für weniger bedeutenden Kreditinstituten anwendbar. Die Entscheidung, inwieweit die FMA-MS-K auch für bedeutende Kreditinstituten anwendbar sind, obliegt der EZB.**

**8. Die aufsichtlichen Erwartungen an strategische Rahmenbedingungen und das Risikomanagement beziehen sich auch auf das Konzernrisikomanagement in Kreditinstitutsgruppen (§ 30 Abs. 7 und 8 BWG).**

Betreffend die Geltung für das Konzernrisikomanagement von Kreditinstitutsgruppen, bei denen Teile dieser Gruppe einen Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass die aufsichtlichen Erwartungen dieser Mindeststandards dann nicht zum Tragen kommen können, wenn die Rechtsordnungen der Sitzstaaten diesen widersprechen.

Die FMA-MS-K betreffen nicht nachgeordnete Kreditinstitute mit Sitz im Ausland. Unbeschadet von dieser Ausnahme sind jedoch etwaige Pflichten die i.Z.m. der Konsolidierung von den Kreditinstituten zu erfüllen sind.

Unabhängig davon, dass für Kreditinstitutsgruppen nur die aufsichtlichen Erwartungen hinsichtlich strategischer Rahmenbedingungen (Kapitel 3) und Risikomanagement (Kapitel 6) in Bezug auf das Konzernrisikomanagement relevant sind, ist zu betonen, dass die Sorgfaltsanforderungen des § 39 BWG auch auf Geschäftsleiter von übergeordneten Kreditinstituten im Hinblick auf Kreditinstitutsgruppen zur Anwendung gelangen (vgl. § 30 Abs. 6 BWG). Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nach Ansicht der FMA jedoch nicht auf das Risikomanagement des Einzelinstituts einer Kreditinstitutsgruppe.

Das übergeordnete Kreditinstitut ist in der Lage, die Risiken der einzelnen Tochterbanken inklusive ihrer eigenen Risiken zusammenzufassen, zu beurteilen und zu steuern (vgl. § 30 Abs. 8 iVm § 39 Abs. 1 und 2 BWG). Im Vordergrund des

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013, S 63, i.d.g.F.

gruppenweiten Systems steht in erster Linie eine Betrachtung der Risiken auf Portfolioebene.

**9. Vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Mindeststandards werden alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken erfasst. Unter Adressenausfallsrisiken sind für Zwecke dieser Mindeststandards die Risiken des teilweisen oder vollständigen Ausfalls einer Gegenpartei – unter Einbeziehung von allfällig bestehenden Länderrisiken – zu verstehen, wobei sich diese Risiken sowohl bei bilanzmäßigen Geschäften (Aktivposten der Bilanz) als auch bei außerbilanzmäßigen und besonderen außerbilanzmäßigen Geschäften verwirklichen können. Für Zwecke dieser Mindeststandards werden alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken „Kreditgeschäfte“ genannt.**

Der hier verwendete Begriff „Adressenausfallsrisiken“ ist umfangreicher als der Begriff „Kreditrisiko“ iSd § 4 Z 1 KI-RMV. Während „Kreditrisiko“ iSd KI-RMV das Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen besteht, umfasst, sind unter dem Begriff „Adressenausfallsrisiken“ sämtliche Risiken durch Ausfälle von Gegenparteien – nicht nur bei Kreditgeschäften – zu verstehen. Der Einfachheit halber werden jedoch für Zwecke der FMA-MS-K alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken als „Kreditgeschäfte“ bezeichnet.

**10. Als „Kreditentscheidung“ im Sinne dieser Mindeststandards gilt jede Entscheidung über Neukredite, Überziehungen, Krediterhöhungen, Prolongationen, Stundungen und andere risikorelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditgeschäften, unbeschadet, ob sie ausschließlich vom Kreditinstitut selbst oder gemeinsam mit anderen Kreditinstituten getroffen wird (z.B. Konsortialkreditgeschäft). Weiters gilt als Kreditentscheidung die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten und die Entscheidung über Beteiligungen. Als Kreditentscheidungen gelten auch die Festlegung von Kontrahentenlimiten beim Betreiben von Handelsgeschäften sowie die Festlegung von Emittentenlimiten der Kreditinstitute.**

In Bezug auf Beteiligungen ist auszuführen, dass nur kreditsubstituierende Beteiligungen von den FMA-MS-K voll erfasst sind, nicht jedoch strategische Beteiligungen. Die aufsichtlichen Erwartungen zur Risikostrategie und Risikomanagement und -controlling beziehen sich jedoch auf alle Beteiligungen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beteiligungen verbrieft sind oder nicht. Entscheidungen über Kredite an strategische Beteiligungen sind von den FMA-MS-K voll umfasst.

Als „andere risikorelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditgeschäften“ können z.B. Entscheidung über Sicherheiten oder den Verwendungszweck betrachtet werden.

## 3 Strategische Rahmenbedingungen

### 3.1 Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter

**11. Die Geschäftsleiter sind im Rahmen des § 39 BWG im Hinblick auf das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken für die strategischen Rahmenbedingungen, die ordnungsgemäße Organisation, die Gestaltung der Prozesse der Vergabe und Bearbeitung und deren Weiterentwicklung sowie das ordnungsgemäße Risikomanagement und Risikocontrolling des Kreditgeschäfts verantwortlich.**

Die Steuerung der Adressenausfallsrisiken wird in angemessener Weise in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingegliedert. Interdependenzen zwischen unterschiedlichen Risikoarten (Adressenausfalls-, Markt-, Liquiditätsrisiken, operationelles Risiko etc.) werden durch das Verfahren berücksichtigt.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 25 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

### 3.2 Risikostrategie

**12. Die Geschäftsleiter legen im Rahmen der Geschäftsstrategie auch eine Risikostrategie fest. Unter einer Risikostrategie ist in diesem Zusammenhang eine in die Zukunft gerichtete, schriftliche Festlegung von vom Kreditinstitut angestrebten Risikoparametern zu verstehen. Diese Festlegung basiert auf einer Analyse der Ausgangssituation sowie auf einer Einschätzung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts. Die Verantwortung für die Risikostrategie wird nicht delegiert. Die Entwicklung des Adressenausfallsrisikos wird aufgrund der Risikostrategie entsprechend geplant, laufend auf Basis aktueller Daten angepasst und mit der laufenden Entwicklung der Risikotragfähigkeit abgestimmt.**

Als Methoden zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit können beispielsweise angeführt werden:

- Orientierung an bankrechtlichen Ordnungsnormen,
- GuV-orientierte Methoden,
- bilanzorientierte Methoden,
- GuV- und bilanzorientierte Methoden,
- marktwertorientierte Methoden.

Die Angemessenheit der Risikostrategie ist insbesondere von der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte abhängig. Die konkrete Ausgestaltung der Risikostrategie obliegt dem Kreditinstitut.

Unterstützende sektorweite Risikostrategien können diesen Punkt nur teilweise abdecken.

Die Entscheidung über die Risikostrategie obliegt der Geschäftsleitung und wird nicht delegiert. Die Vorbereitung derselben kann delegiert werden.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 25a der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**13. Die Risikostrategie umfasst unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Risikogehalts der Geschäfte das gesamte Kreditgeschäft. Dazu zählt z.B. eine Planung nach Kreditarten, nach Branchenschwerpunkten, nach geographischer Streuung (u.a. Regionen, Länder) und nach den Verteilungen der Engagements im Risikoklassifizierungsverfahren sowie nach der Größenklassenverteilung. Risikogleichläufe (§ 39 Abs. 1 BWG) werden dabei beachtet, ihrer Begrenzung wird angemessen Rechnung getragen.**

Die Aufzählung in Satz 2 ist demonstrativ aufzufassen. Es obliegt dem Kreditinstitut im Konkreten festzulegen, nach welchen Kategorien die Risikostrategie auszurichten ist, hier wird es im Wesentlichen auf die Geschäftsstruktur des Kreditinstituts ankommen. Die Kriterien für die Segmentierung stehen in einem nachvollziehbaren und zweckmäßigen Zusammenhang mit den beabsichtigten Zielen und Geschäftsschwerpunkten.

Auch makroökonomische Aspekte – insbesondere die Konjunkturlage – finden bei der Ausgestaltung der Risikostrategie angemessen Berücksichtigung.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 34-37 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**14. Bei der Festlegung der Risikostrategie werden die zu ihrer Umsetzung notwendigen Mitarbeiterkapazitäten und die technisch-organisatorische Ausstattung berücksichtigt.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 79 ff der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**15. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Risikostrategie verantwortlich. Sie überprüfen jährlich die Risikostrategie und passen sie gegebenenfalls an. Die Risikostrategie sowie Änderungen derselben werden dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zur Kenntnis gebracht.**

Unter dem „gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan“ im Sinne dieser Mindeststandards ist der Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan zu verstehen. Eine Protokollierung der Weiterleitung an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan wird als sinnvoll erachtet.

Die jährliche Überprüfung lässt die Festlegung des Planungszeitraums der Risikostrategie unberührt.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 25 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**16. Die Festlegung sowie Änderungen der Risikostrategie werden in nachvollziehbarer Weise dokumentiert und innerhalb des Kreditinstitutes in angemessener Weise kommuniziert.**

### **3.3 Neuartige Geschäfte**

**17. Vor der Aufnahme von neuartigen Geschäften – in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) – wird dafür ein Konzept ausgearbeitet und schriftlich fixiert. Grundlage des Konzeptes ist das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuartigen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prozesse der Vergabe und Bearbeitung, auf das Risikomanagement und -controlling sowie auf die Risikostrategie.**

Die Ausgestaltung des Konzeptes obliegt dem Kreditinstitut und richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ist also abhängig von der Komplexität und dem Risikogehalt dieser neuartigen Geschäfte und der bereits bestehenden Geschäfte.

Sofern das neuartige Geschäft von einem Dritten – insbesondere von einer zentralen Stelle – initiiert und gestaltet wird und das Kreditinstitut hauptsächlich in den Vertrieb involviert wird, können Teile der aufsichtlichen Erwartungen dieses Kapitels durch den Initiator abgedeckt werden. In diesem Fall wird den aufsichtlichen Erwartungen des Punktes gefolgt, wenn sich das vertreibende Kreditinstitut über die Einhaltung dieser durch den Initiator vergewissert hat. Teile der aufsichtlichen Erwartungen können auch durch einen allgemeinen Produkteinführungsprozess – auch solche, die etwa in einer Kreditinstitutsgruppe ein Mal pro Produkt durchgeführt werden – abgedeckt werden.

**18. In dem Konzept werden die mit der Geschäftsaufnahme verbundenen wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen, IT-, rechnungslegungstechnischen sowie rechtlichen Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung dargestellt. In die Erstellung des Konzeptes werden die maßgeblichen Stellen eingebunden.**

Vor dem Hintergrund der Rz 18 - 21 der „FMA-Mindeststandards für die interne Revision“ (im Folgenden FMA-MS-IR) ist die interne Revision nicht mit der Erstellung der Konzepte betraut. Eine Involvierung der internen Revision in ausschließlich beratender Funktion für die Geschäftsleitung, im Rahmen ihrer Aufgaben, ist zulässig, wenn die beratende Rolle der internen Revision schriftlich festgelegt und klar von der Verantwortlichkeit für die Erstellung der Konzepte abgegrenzt ist.

Bei neuartigen Geschäften, über deren Risikogehalt keine Erfahrungswerte vorliegen, wird insbesondere beim Ausmaß solcher neuartigen Geschäfte auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Erhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen (§ 39 Abs. 1 BWG). Des Weiteren werden Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren eingerichtet, die die weitestmögliche Erfassung und Beurteilung der sich aus neuartigen Geschäften möglicherweise ergebenden Risiken erlauben (§ 39 Abs. 2 BWG).

**19. Es wird von dem für die Marktfolge verantwortlichen Geschäftsleiter eine Genehmigung des Konzepts eingeholt. Die Genehmigung kann in Ansehung des Risikogehalts delegiert werden, sofern dafür klare Leitlinien erlassen wurden und die Geschäftsleiter über die Entscheidungen informiert werden.**

Im Falle der Delegation wird eine entsprechende Berichterstattung eingerichtet. Der Produktkatalog wird den Geschäftsleitern vorgelegt.

## 4 Organisation

### 4.1 Interne Richtlinien

**20. Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass das Kreditgeschäft nur innerhalb von Rahmenbedingungen betrieben wird, die in internen Richtlinien konkret dargestellt werden.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 25 lit d und e der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**21. Die internen Richtlinien werden schriftlich fixiert, klar und verständlich abgefasst und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gemacht. Die Geschäftsleiter sorgen dafür, dass die internen Richtlinien jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.**

Die konkrete Überprüfung der Aktualität kann selbstverständlich auch delegiert werden. Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass der Aktualisierungsbedarf regelmäßig erhoben wird und Aktualisierungsvorschläge unterbreitet werden.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 34 und 43 der KV-GL in diesem Kontext angewandt. Ferner werden die Bestimmungen der Rz 231-234 IG-GL berücksichtigt.

**22. Die internen Richtlinien beziehen sich unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts insbesondere auf folgende Bereiche:**

- a. **Regelungen der Aufgabenzuweisungen, zur Kompetenzordnung und zu den Kontrollaufgaben,**

- b. Vorgaben und Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse der Kreditvergabe, der Kreditweiterbearbeitung, der Auszahlungskontrolle, der Intensivbetreuung und der Problemkreditbearbeitung sowie der Risikovorsorge,
- c. Vorgaben und Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse der Risikoanalyse und für Risikoklassifizierungsverfahren zur Beurteilung des Adressenausfallsrisikos, gegebenenfalls des Branchenrisikos sowie des Länderrisikos und des spezifischen Risikos bei Objekt-/Projektfinanzierungen,
- d. Bestellung, Bewertung, Überprüfung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten,
- e. laufende Bewertung der Engagements, insbesondere im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Risikovorsorgemaßnahmen,
- f. Überwachung der zeitnahen Einreichung und zur Gewährleistung der zeitnahen Auswertung der für eine Beurteilung der Adressenausfallsrisiken erforderlichen Unterlagen samt Mahnverfahren für ausstehende Unterlagen,
- g. Behandlung von Überziehungen und Rückständen samt Mahnverfahren,
- h. frühzeitige Erkennung, Erfassung, Darstellung, Aggregation, Planung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung des Adressenausfallsrisikos, gegebenenfalls des Branchenrisikos, Länderrisikos sowie anderer Konzentrationsrisiken,
- i. frühzeitige Erkennung, Erfassung, Darstellung, Aggregation, Planung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung von spezifischen Risiken bei Objekt-/Projektfinanzierungen und komplexen Finanzierungsstrukturen (z.B. ABS, CMBS, gehebelte Transaktionen),
- j. Berichtswesen und
- k. EDV-Verfahren.

Die Angemessenheit der internen Richtlinien sowie welche Risiken in lit. c, h und i in welchem Umfang berücksichtigt werden, ist insbesondere von der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte abhängig. Die konkrete Ausgestaltung der internen Richtlinien obliegt dem Kreditinstitut.

## **4.2 Aufbauorganisation**

### **4.2.1 Funktionale Trennung**

**23. Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare funktionale Trennung folgender Sphären:**

- „Markt“: Bereiche, die Geschäfte initiieren und bei Kreditentscheidungen über ein Votum verfügen.
- „Marktfolge“: Bereiche, welche nicht der Sphäre „Markt“ zuzuordnen sind und bei Kreditentscheidungen über ein weiteres – von der Sphäre „Markt“ unabhängiges – Votum verfügen.

Unter einem „Votum“ ist eine zustimmende oder ablehnende Äußerung zu einem Kreditantrag nach sachgerechter Bearbeitung als Vorbereitung für eine Kreditentscheidung zu verstehen. Das „Votum“ stellt selbst nicht die Kreditentscheidung, sondern eine Vorbereitungshandlung für dieselbe dar. Die Kreditentscheidungskompetenz kann dabei von der Votierungskompetenz abweichen.

Es erfolgt grundsätzlich eine Zweiteilung in „Markt“ und „Marktfolge“. Ziel dieser Funktionstrennung ist insbesondere die Weiterentwicklung des Risikomanagements, wobei hier das Hauptaugenmerk auf der Vermeidung von Interessenkollisionen liegt: Ertragsorientierte Interessen drängen risikoorientierte Interessen nicht in den Hintergrund; diese beiden Interessenslagen stehen vielmehr gleichwertig nebeneinander und ergänzen einander, wodurch es zu einer Objektivierung bei Kreditentscheidungen kommt.

Innerhalb der beiden Sphären „Markt“ und „Marktfolge“ obliegt die aufbauorganisatorische Ausgestaltung den Kreditinstituten.

Die Aufgaben des Risikocontrollings (vgl. Kapitel 6) werden von der „Marktfolge“, nicht jedoch vom „Markt“ wahrgenommen. Bei manchen großen Kreditinstituten kann aufgrund der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäfte vor dem Hintergrund des § 39 Abs. 1 und 2 BWG jedoch auch eine Dreiteilung („Markt“, „Marktfolge“, „Risikocontrolling“) angebracht sein.

Entscheidungen, in die das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan eingebunden ist, berühren diese funktionale Trennung nicht, d.h., dass auch bei diesen Entscheidungen die funktionale Trennung der Geschäftsleitung beachtet wird. Die Zustimmung des Aufsichtsorgans substituiert nicht das Votum der „Marktfolge“.

Teile der Funktion der „Marktfolge“ können auch von zentral organisierten Kreditrisikokontrolleinheiten wahrgenommen werden, die außerhalb des Kreditinstituts angesiedelt sind, sofern dadurch derselbe Zweck – Vermeidung von Interessenskonflikten – erreicht wird und die Letztverantwortung für die Kreditentscheidung bei den Geschäftsleitern verbleibt.

Die funktionale Trennung steht nach Ansicht der FMA in keinem Widerspruch zu zwingenden gesellschaftsrechtlichen Anforderungen.

Die aufsichtliche Erwartung hinsichtlich der Funktionstrennung gilt nicht für Bereiche, die gesellschaftsrechtlich zwingend der Gesamtgeschäftsführung zugeordnet sind. Nicht beeinträchtigt wird weiters die gesellschaftsrechtliche Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung sowie die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen umfassenden Kontrollbefugnisse der Geschäftsleiter. Die jederzeitige Möglichkeit des An-sich-Ziehens von Verantwortlichkeitsbereichen durch den Gesamtvorstand widerspricht nicht den FMA-MS-K.

**24. Die Sphäre „Markt“ wird von der Sphäre „Marktfolge“ aufbauorganisatorisch getrennt. Die Trennung beider Sphären wird auch im Vertretungsfall beachtet.**

Eine Vertretungsregelung im Sinne dieses Punktes kann horizontal aber auch vertikal vorgenommen werden. Sie ist so ausgestaltet, dass auch im Vertretungsfall die funktionale Trennung gewahrt bleibt. Dies gilt für jeden Vertretungsfall – nicht bloß für die Erstvertretung.

Die Funktionstrennung findet bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter statt. Das Kreditinstitut verfügt über angemessene IT-Verfahren, -Systeme und Kompetenzen um die Funktionstrennung sicherstellen zu können.

**25. Folgende Aufgaben werden außerhalb des Bereiches „Markt“ wahrgenommen:**

- a. Verantwortung für Entwicklung und Qualität der Prozesse oder Teilprozesse der Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften (Pkt. 33 & 34),
- b. Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Kriterien für den Übergang von Engagements in die Intensiv- bzw. Problemkreditbearbeitung (Pkt. 37),
- c. Richtlinienerstellung für die Risikoanalyse und deren Überwachung (Pkt. 52),
- d. Bewertung bestimmter Sicherheiten (Pkt. 45),
- e. Verantwortung für die Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren (Pkt. 33 & 34/34),
- f. Federführung für den Sanierungs- bzw. den Verwertungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse (Pkt. 0),
- g. Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Risikovorsorge bzw. Abschreibung für bestimmte Engagements (Pkt. 63),
- h. Aufgaben des Risikocontrollings (Pkt. 65), insbesondere die Erstellung des Risikoberichts (Pkt. 75),
- i. Mitwirkung einer sachverständigen Stelle an der Prüfung der Kreditunterlagen (Pkt. 40),
- j. Aufgaben des strategischen Risikomanagements,
- k. Zweitvotum bei Kreditentscheidung (Pkt. 27).

Die Zuordnung bestimmter Aufgaben zu einem von der Sphäre „Markt“ unabhängigen Bereich – etwa die Verantwortung für die Entwicklung bestimmter Prozesse, Richtlinienstellungen oder die Entwicklung von Kriterien – lässt die Verantwortlichkeit und allfällig bestehende Entscheidungskompetenzen der Gesamtgeschäftsleitung unberührt. Angesprochen wird hier vielmehr die aktienrechtliche Möglichkeit der Schaffung von „Ressortzuständigkeiten“.

Außerhalb der in Pkt. 25 angeführten aufsichtlichen Erwartung für Aufgabenzuweisungen besteht ein weitgehender Spielraum für die Zuordnung zu einer

der beiden Sphären sofern eine Vermeidung von Interessenskonflikten durch die Aufgabenzuordnung gewährleistet ist.

Einige der in Pkt. 25 angeführten Aufgaben werden in dezentralen Sektoren und Kreditinstitutsgruppen teilweise durch zentrale Stellen abgedeckt. Soweit und sofern hierbei die Verantwortlichkeit auch zentral außerhalb der Sphäre „Markt“ angesiedelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass damit der vorliegenden aufsichtlichen Erwartung entsprochen wird.

Mit einer derartigen Aufgabenzuweisung soll nicht ausgeschlossen werden, dass „Markt“-Know-how in angemessener Weise in die Prozesse einbezogen wird.

**26. Bei Handelsgeschäften kann im Rahmen der Festsetzung von Kontrahentenlimiten das Votum der Sphäre „Markt“ vom Handel wahrgenommen werden, wobei auch in diesem Fall eine ordnungsgemäße Überprüfung der Adressenausfallsrisiken sichergestellt wird. Das gilt auch für die Festlegung von Emittentenlimiten für Handelsgeschäfte.**

Bei der Behandlung von Kontrahenten- und Emittentenlimiten wird auf eine ordnungsgemäße Zusammenführung der Limite aus den Bereichen Kredit und Handel zu einem Gesamtlimit geachtet. Erfasst sind alle Arten von Handelspositionen sowie Beteiligungen – sowohl strategische als auch kreditsubstituierende Beteiligungen.

Das Votum des „Handels“ wird – im Umkehrschluss – nicht von der „Marktfolge“ wahrgenommen.

#### 4.2.2 Votierung

**27. Grundsätzlich erfordert eine positive Kreditentscheidung nebst dem zustimmenden Votum der Sphäre „Markt“ auch ein zustimmendes Votum der Sphäre „Marktfolge“.**

Wie bei der Funktionstrennung stehen auch hier die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Steigerung der Qualität der Kreditentscheidung durch standardisiertes Einbeziehen von Risikoaspekten im Vordergrund. Die konkrete Ausgestaltung des Prozesses obliegt alleine dem Kreditinstitut. So kann etwa schon die Übergabe eines vollständig vorbereiteten Kreditantrags durch den „Markt“ an die „Marktfolge“ als dessen Votum betrachtet werden.

Ausnahmen sind nur in den von Pkt. 29 und Pkt. 60 umfassten Fällen möglich.

Das Votum der „Marktfolge“ basiert sowohl auf einer kreditnehmerbezogenen (z.B. Bonität, Blanko-Obligo) als auch einer gesamtgeschäftsbezogenen (z.B. Branchen- oder Länderlimits) Beurteilung des Kreditantrages.

Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften – z.B. nach dem AktG<sup>11</sup>, GmbHG<sup>12</sup>, GenG<sup>13</sup>, BWG oder der Satzung – bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere das gesetzlich verankerte Vier-Augen-Prinzip in § 5 Abs. 1 Z 12 BWG.

**28. Für Kreditentscheidungen werden klare und eindeutige Regeln festgelegt, die entweder zu einer Annahme oder Ablehnung des Kredites oder zu einer Eskalation der Kreditentscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe führen. Auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung – einschließlich der Geschäftsleiterebene – und insbesondere bei Entscheidungen durch ein Gremium (z.B. Kreditausschuss) wird durch geeignete Regeln sichergestellt, dass eine zustimmende Kreditentscheidung nicht gegen ein ablehnendes Votum der jeweils seitens der „Marktfolge“ beteiligten Entscheidungsträger erfolgen kann.**

Erfolgt auf Geschäftsleiterebene keine Einigung, dann fällt die Kreditentscheidung ablehnend aus. Entscheidungen im Eskalationsverfahren werden dokumentiert und begründet.

**29. Für Kreditentscheidungen hinsichtlich Geschäftsarten mit geringem Risikogehalt oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, können die Geschäftsleiter bestimmen, dass nur das Votum des „Marktes“ erforderlich ist. Diese Festlegungen werden in den internen Richtlinien dargelegt. Die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ bleibt davon unberührt.**

Hier wird auf Proportionalität geachtet, d.h. die Definition von „geringem Risikogehalt“ ist angemessen im Verhältnis zur Risikotragfähigkeit des Instituts. Bei der Definition von „geringem Risikogehalt“ werden jedenfalls folgende Dimensionen berücksichtigt:

- Historische Ausfallerfahrung und Wertberichtigungsbedarf,
- Rating des Kreditnehmers,
- (Blanko)Obligohöhe,
- Geschäftsart,
- Risikotragfähigkeit der Bank,
- Einbindung des Risikomanagements in Risikoidentifikation und Risikoüberwachung (Raterstellung, Vergaberichtlinien, Sicherheitenbewertung, Frühwarnsystem, Erstellung von Standardkreditverträgen).

Für folgende Kreditgeschäfte sind jedenfalls das Votum des „Marktes“ und das Votum der „Marktfolge“ erforderlich:

<sup>11</sup> Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktengesetz – AktG), BGBl. Nr. 98/1965 i. d. g. F.

<sup>12</sup> Gesetz vom 06.03.1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, i. d. g. F.

<sup>13</sup> Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG), RGBl. Nr. 70/1873, i. d. g. F.

- Geschäfte mit Ratings in den Vorausfallklassen,
- Nicht standardisierte Geschäftsarten bzw. Produkttypen (z.B. Projektfinanzierungen, spekulative Immobilienfinanzierungen, Neugründungen) sowie Kredite in der Intensivbetreuung.

Auch unterhalb der Grenze der Doppelvotierung wird das bankübliche Vier-Augen-Prinzip beachtet.

### **4.3 Mitarbeiter**

**30. Die mit den einzelnen Prozessen des Kreditgeschäfts betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter verfügen über die erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung der Risiken der Kreditgeschäfte. Durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass das Qualifikationsniveau dem aktuellen Stand der Entwicklungen entspricht. Es wird für unvorhergesehene Personalausfälle durch geeignete Maßnahmen – insbesondere Vertretungsregelungen – Vorsorge getroffen. Die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme widerspricht nicht den in den FMA-MS-K niedergelegten Zielen, insbesondere nicht dem Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 66 sowie Rz 79-83 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

### **4.4 Technisch-organisatorische Ausstattung**

**31. Die Leistungsfähigkeit der technisch-organisatorischen Ausstattung, insbesondere der IT-Systeme, ist Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte angemessen. Die Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme, EDV-technischen Verfahren, Datenbanken und Notfallpläne sowie die Qualität der eingestellten Daten werden regelmäßig überprüft und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 60, 61, 240, 243, 246, 247, 249 und 269 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

### **4.5 Dokumentation**

**32. Die für die erstmalige und laufende Beurteilung der Geschäfte notwendigen Kreditunterlagen werden systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abgefasst und entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung wird sichergestellt.**

## 5 Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften

### 5.1 Allgemeines

**33. Die Prozesse für die Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden klar definiert und aufeinander abgestimmt.**

**34. Die Verantwortung für die Entwicklung und die Qualität dieser Prozesse und Teilprozesse wird außerhalb der Sphäre „Markt“ angesiedelt.**

**35. Der Detaillierungsgrad der gesamten Prozessdokumentation (inklusive den laufenden Überprüfungen gem. Pkt. 40) ist ausreichend, damit von einem sachkundigen Dritten überprüft werden kann, ob die Erwartungshaltungen der FMA-MS-K sowie der KV-GL eingehalten werden.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 38 der KV-GL sowie die Anforderungen der Anhänge 1 bis 3 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**36. In den internen Richtlinien werden sowohl nach Geschäftsarten und Bonitäten der Kreditnehmer als auch nach Limiten (Kreditlimit, Kreditnehmerlimit, Limit betreffend Gruppe verbundener Kunden) differenzierte Bearbeitungsgrundsätze formuliert.**

Bei den Geschäftsarten kann z.B. nach Verbraucherkrediten, Investitionsfinanzierungen, Bauträgerfinanzierungen, Objekt-/Projektfinanzierungen, kreditsubstituierenden Beteiligungen etc. differenziert werden.

**37. Die Festlegung sowie die regelmäßige Überprüfung der Kriterien für den Übergang von Engagements in die Intensivbetreuung bzw. die Problemkreditbearbeitung werden außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt.**

„Markt“-Know-how kann evidenzbasiert und in angemessener Weise in die Festlegungen einfließen.

**38. In der Kompetenzordnung werden Kriterien für die Zuordnung der Kreditentscheidung zu einer bestimmten Kompetenzstufe festgelegt.**

Als Kriterien für die Zuordnung zu einer bestimmten Kompetenzstufe kommen z.B. die Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren, die Geschäftsart und die Höhe sowie Besicherung des zu genehmigenden Kreditgeschäftes in Betracht.

## **5.2 Kreditvergabe**

**39. Der Prozess der Kreditvergabe umfasst alle bis zur Bereitstellung des Kredits, zur Vertragserfüllung oder zur Einrichtung einer Linie erforderliche Arbeitsabläufe. Dabei werden alle für die Beurteilung des Adressenausfallsrisikos wichtigen Kriterien einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen.**

**40. Vertragliche Vereinbarungen im Kreditgeschäft werden auf der Grundlage rechtlich geprüfter und korrekt dokumentierter Unterlagen abgeschlossen. Für die einzelnen Kreditverträge werden rechtlich geprüfte Standardtexte verwendet, die laufend aktualisiert werden. Soweit bei Kreditgeschäften, die nach ihrer Art, Komplexität und Risikogehalt festgelegt werden, z.B. im Rahmen von Individualvereinbarungen, von den Standardtexten abgewichen werden soll, erfolgt vor Abschluss des Vertrages auch eine Prüfung durch eine sachverständige Stelle.**

Die sachverständige Stelle verfügt über entsprechende Kenntnisse zur Beurteilung des Risikos, das mit der Abweichung vom Standardtext verbunden ist. Genaue rechtliche Kenntnisse und Kenntnisse der internen Richtlinien und Abläufe sowie die Fähigkeit zur Abschätzung von Risiken für das Kreditinstitut werden vorausgesetzt. Bei der sachverständigen Stelle kann es sich z.B. um eine Rechtsabteilung im Kreditinstitut handeln aber auch um eine vom Kreditnehmer unabhängige externe Stelle (z.B. Rechtsanwalt).

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 193-198 der KV-GL sowie die Anhänge 1 bis 3 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

## **5.3 Risikoanalyse**

### **5.3.1 Bonitätsprüfung und Sicherheitenbewertung**

**41. Die für das Adressenausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden, basierend auf seitens des Kreditinstituts festgelegten Kriterien, einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt. Risikoreiche Punkte eines Engagements werden hervorgehoben und gegebenenfalls unter der Annahme verschiedener Szenarien dargestellt. Die zur Beurteilung herangezogenen Unterlagen werden von den für die Beurteilung zuständigen Mitarbeitern überprüft.**

Bei geförderten Krediten bzw. bei Bauspardarlehen werden die Spezifika, die aus der Förderung resultieren, berücksichtigt. Bei nachträglichen Konditionenänderungen – insbesondere bei solchen von Verbraucherkrediten – werden die entsprechenden

konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet, die von diesen FMA-MS-K selbstverständlich unberührt gelassen werden.

Die Darstellung verschiedener Szenarien ist insbesondere in nicht standardisierten Geschäftsprozessen bzw. bei Engagements mit hohem Risikogehalt von Relevanz. Unter „verschiedene Szenarien“ sind insbesondere auch Worst-case-Szenarien zu verstehen. Unbeschadet davon sind die in Abschnitt 5.2 der KV-GL geforderten Sensitivitätsanalysen jedenfalls anzuwenden.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich die Kapitel 5.1 und 5.2 der KV-GL sowie die Anforderungen der Anhänge 1 bis 3 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**42. Die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten wird grundsätzlich vor jeder Kreditentscheidung beurteilt. Dabei kann auf bereits vorhandene Informationen über die Werthaltigkeit von Sicherheiten zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.**

Eine automatische Fortschreibung der Werte von Sicherheiten ohne eine explizite Überprüfung wird als nicht ausreichend zu betrachten sein.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Kapitel 7 sowie Rz 137,163, 179 und 180 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**43. Hängt der Wert einer Sicherheit maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab, so wird eine entsprechende Bonitätsprüfung des Dritten durchgeführt.**

Der Wert einer Sicherheit wird insbesondere in den Fällen der Bürgschaft, der Garantie, einer Patronatserklärung oder eines Schuldbeitritts von einem Dritten abhängen.

Bei der Berücksichtigung von persönlichen Sicherheiten im internen Risikomanagement wird – im Gegensatz zu den dinglichen Sicherheiten – die Ausfallwahrscheinlichkeit des Sicherungsgebers herangezogen.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 100 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**44. Soweit für die Risikoanalyse externe Stellen herangezogen werden, ist bei diesen die notwendige Sach- und Fachkunde vorhanden.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 211 der KV-GL in diesem Kontext angewandt. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch auf Rz 70 der AUSL-GL zu verweisen.

**45. Die von der Bank akzeptierten Arten von Sicherheiten und die Verfahren und Systeme zur Wertermittlung je Sicherheitenart werden in den internen Richtlinien in nachvollziehbarer Weise dargestellt. Die Bewertung bestimmter, entsprechend ihrer Maßgeblichkeit im Hinblick auf die Risikolage des Kreditinstituts festgelegter Sicherheiten wird außerhalb des Bereiches „Markt“ durchgeführt.**

Als Kriterien zur Ermittlung des Risikogehalts von Sicherheiten können beispielsweise angeführt werden: Höhe des Deckungswertes, rechtliche Durchsetzbarkeit, Verwertbarkeit.

Die Sicherheitenwerte und Belehntwerte werden konsistent ermittelt (marktübliche Bewertungsverfahren) und nachvollziehbar dokumentiert sowie regelmäßig validiert und spiegeln die zu erwartenden Verwertungserlöse wider.

**46. Die Ergebnisse der Risikoanalyse finden bei der Konditionengestaltung grundsätzlich Berücksichtigung.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich das Kapitel 6 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

### **5.3.2 Risikoklassifizierungsverfahren**

**47. Es werden im Kreditinstitut aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige bzw. die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung des Adressenausfallsrisikos und die Zuteilung zu einer Risikoklasse eingerichtet. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.**

Sofern und soweit Sektorverfahren den FMA-MS-K entsprechen, wird durch ihre tatsächliche Anwendung durch das Einzelkreditinstitut der aufsichtlichen Erwartung auch auf Einzelkreditinstitutsebene entsprochen.

**48. Es wird sichergestellt, dass gegebenenfalls Branchen- und Länderrisiken sowie spezifische Risiken von Objekt-/Projektfinanzierungen im Rahmen der Risikoklassifizierungsverfahren in geeigneter Weise beurteilt werden.**

**49. Maßgebliche Indikatoren für die Bestimmung des Adressenausfallsrisikos im Risikoklassifizierungsverfahren sind neben quantitativen – soweit möglich und sinnvoll – auch qualitative Kriterien (soft facts). Risikoklassifizierungsverfahren berücksichtigen alle dem Institut zur Verfügung stehenden bonitätsrelevanten Kriterien. Alle Kriterien und deren Zusammenspiel werden nachvollziehbar dokumentiert.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 265 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**50. Alle Risikoklassifizierungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden tourlich mit marktüblichen quantitativen und qualitativen Methoden auf der Ebene des anwendenden Kreditinstituts validiert. Ist das Portfolio eines anwendenden Kreditinstituts zu klein für eine quantitative Validierung, wird diese für mehrere Institute gemeinsam durchgeführt.**

Die qualitative Validierung umfasst hierbei jedenfalls auch Teilaspekte des Ratingprozesses wie z.B. die Prüfung der Datenqualität und der Qualität der Ratinganwendung (u.a. Ratingalter, Korrektheit der Segmentierung, Overrides oder die Sicherstellung der Ausfallserkennung).

Wird die Validierung von einer externen Stelle vorgenommen, führt das Kreditinstitut jedenfalls eine nachvollziehbare interne Würdigung durch und setzt erforderliche Maßnahmen.

#### **5.4 Kreditweiterbearbeitung**

**51. Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung wird überwacht, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden. Bei zweckgebundenen Kreditvergaben wird kontrolliert, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen (Kreditverwendungskontrolle).**

Zweckgebundenheit liegt vor, wenn sich der Kreditnehmer vertraglich verpflichtet hat, die valuierten Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden – z.B. bei geförderten Krediten oder Objekt-/Projektfinanzierungen – und in jenen Fällen, in denen die valuierten Mittel für Gegenstände Verwendung finden, die gleichzeitig als Sicherheit für das Engagement dienen.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 251 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**52. Mindestens jährlich wird das Adressenausfallsrisiko jedes Kreditnehmers einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Analyse vom Risikogehalt der Engagements abhängt.**

Ein neues Rating wird jedenfalls erstellt. Für Kreditgeschäfte, die nicht unter Pkt. 29 fallen erfolgt zusätzlich noch eine Überprüfung der bisherigen Entwicklung (vor allem risikorelevante Aspekte wie Bonitätsentwicklung, Zahlungsverhalten, Sicherheitenwerte oder makroökonomische Entwicklung) und des Ausblicks sowie der Strategie des Engagements.

Art und Umfang der Risikoanalyse werden vom Kreditinstitut in den internen Richtlinien festgelegt.

Bei der Risikoanalyse von risikorelevanten Engagements erfolgt auch eine Einzelfalldokumentation über die Einhaltung der entsprechenden Analysevorgaben.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 257 und 260 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**53. Die Werthaltigkeit von Sicherheiten wird im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in angemessenen Abständen geprüft. Der Turnus der Überprüfung für die einzelnen Arten von Sicherheiten wird in den internen Richtlinien festgelegt.**

Bei Ausfall des Kreditnehmers wird der Wert einer Sicherheit mittels individueller Bewertung aktualisiert und in der Folge jährlich neu aktualisiert, bis der Ausfallstatus beendet ist. In diesem Kontext wird zusätzlich das Kapitel 9 der NPE-GL angewandt.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich das Kapitel 7 der KV-GL angewandt.

**54. Außerordentliche Risikoanalysen von Engagements einschließlich der Sicherheiten werden zumindest dann unverzüglich durchgeführt, wenn dem Kreditinstitut aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.**

**55. Im Hinblick auf die für eine Beurteilung der Adressenausfallsrisiken erforderlichen Unterlagen wird deren zeitgerechte Einreichung überwacht und eine zeitnahe Auswertung gewährleistet. Die konkreten Fristen werden in den internen Richtlinien festgelegt. Für ausstehende Unterlagen wird ein entsprechendes Mahnverfahren eingerichtet.**

## **5.5 Auszahlungskontrolle**

**56. Für die Kreditbearbeitung werden Kontrollen eingerichtet, die gewährleisten, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten werden. Es wird insbesondere kontrolliert, ob der festgelegten Kompetenzordnung entsprochen wurde und ob vor der Auszahlung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt wurden.**

Die Organisationsstruktur ist so gestaltet, dass zwischen der das Geschäft anbahnenden und der die Auszahlung freigebenden Organisationseinheit eine funktionelle Trennung eingerichtet ist, die geeignet ist, Interessenskonflikte zu vermeiden.

Das Ergebnis der Durchführung der Auszahlungskontrolle wird dokumentiert.

## 5.6 Intensivbetreuung

**57. Unter Intensivbetreuung ist insbesondere die Bearbeitung von Kreditgeschäften unter gesonderter Beobachtung zu verstehen, die aufgrund bestimmter Umstände eine negative Änderung der Risikoeinschätzung aufweisen, ohne dass sie bereits als notleidend zu betrachten sind. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, wann ein Engagement hinsichtlich des Risikogehalts einer Intensivbetreuung zu unterziehen ist.**

In diesem Zusammenhang werden die Rz 272, 274 und 275 der KV-GL eingehalten. Zusätzlich werden noch folgende Kriterien angewendet:

- a. Zögerliche Einreichung betriebswirtschaftlicher Unterlagen bzw. fehlerhafte und unvollständige Angaben,
- b. Wechsel- oder Scheckproteste,
- c. Schadensereignis beim Kreditnehmer mit wesentlichen Auswirkungen,
- d. Externe Marktinformationen über stattgefundene oder bevorstehende Änderungen, die die Bonität wesentlich verschlechtern können,
- e. Klassifizierung als Stundungsmaßnahme gem. Art. 47b CRR („forborne“).

Für Verbraucherkredite gemäß HIKrG<sup>14</sup> ist zusätzlich Abschnitt 4 der ZR-GL relevant.

## 5.7 Problemkreditbearbeitung

**58. Problemkredite sind jedenfalls Kredite, die gemäß den Definitionen der NPE-GL als notleidende Kredite (NPL) oder notleidende Risikopositionen (NPE) gelten. Für diese werden, gemäß den dort definierten Anwendungsbereichen, die NPE-GL angewendet. Darüber hinaus kann das Kreditinstitut noch weitere Kriterien festlegen, welche Kredite als Problemkredit angesehen werden.**

**59. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, die die Übergabe einer notleidenden Risikoposition an die für die Sanierung bzw. Verwertung spezialisierten Mitarbeiter, Bereiche oder externe Experten bzw. deren Einbeziehung regeln (Problemkreditbearbeitung).**

Es besteht die Möglichkeit, Sanierungs- und Verwertungsfunktionen an externe Experten auszulagern. Das Kreditinstitut besitzt insbesondere weiterhin das Know-how und ausreichende Ressourcen, um die Arbeit externer Experten auf ihre Qualität und Plausibilität hin beurteilen zu können. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend Auslagerungen werden eingehalten.

Für Verbraucherkredite gemäß HIKrG ist zusätzlich Abschnitt 4 der ZR-GL relevant.

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge und sonstige Kreditierungen zu Gunsten von Verbrauchern (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz – HIKrG), BGBl. I Nr. 135/2015, i.d.g.F.

**60. Die Federführung für den Sanierungs- bzw. den Verwertungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse wird außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrgenommen.**

In diesem Kontext ist auf die Rz 63 der NPE-GL zu verweisen.

Kreditentscheidungen in der Problemerkreditbearbeitung können, unabhängig vom Risikogehalt, mit nur einem Votum des Bereiches „Marktfolge“ getroffen werden, sofern dies im Vorhinein vom Kreditinstitut festgelegt wird.

**61. Entscheidet sich das Kreditinstitut nach entsprechender Prüfung für die Sanierung, wird von den an der Sanierung Beteiligten ein Sanierungskonzept festgelegt und umgesetzt. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen werden kontrolliert.**

Die Entscheidung des Kreditinstituts, ob eine Sanierung oder Verwertung durchzuführen ist, und die Entscheidung, mit wem in der Sanierungs- oder Verwertungsphase zusammengearbeitet wird, bleibt durch die FMA-MS-K unberührt.

Mit „Sanierungskonzept“ ist ein Konzept im Hinblick auf die Sanierung des Engagements gemeint, welches standardisiert sein oder individuell erstellt werden kann. Ob ein individuelles Konzept erstellt wird, entscheidet das Kreditinstitut nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Bei bedeutenden Problemerkrediten, welche entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, werden die Geschäftsleiter regelmäßig über den Stand der Sanierung bzw. Verwertung informiert.

Für Verbraucherkredite gemäß HIKrG ist zusätzlich Abschnitt 4 der ZR-GL relevant.

**62. Für den Fall der Verwertung eines Engagements wird vom Kreditinstitut gegebenenfalls unter Einbeziehung von externen Experten – abhängig von der Größe bzw. vom Risikogehalt des Engagements sowie der Komplexität des Verwertungsprozesses – ein Verwertungskonzept erstellt.**

Bei in hohem Maß standardisierten Geschäftsbereichen – etwa beim standardisierten Privatkundengeschäft – kann ein allgemeines Verwertungsprozedere festgelegt werden.

Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang auch Rz 116 ff. NPE-GL relevant.

## **5.8 Risikovorsorge**

**63. In den internen Richtlinien werden objektive und nachvollziehbare Kriterien festgelegt, die – unter Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechnungslegungsvorschriften – einen Risikovorsorgebedarf oder einen Abschreibungsbedarf für das Kreditgeschäft indizieren. Die Verantwortung für die Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Risikovorsorge bzw. Abschreibung für Kreditgeschäfte oberhalb bestimmter**

**Größenordnungen, welche entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, wird außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KM-GL fallen, wird zusätzlich das Kapitel 4.2. der KM-GL in diesem Kontext angewandt. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch Art. 47c CRR zu beachten.

**64. Die erforderliche Risikovorsorge bzw. Abschreibung und deren Bedarf wird zeitnah bewertet und fortgeführt.**

„Folgebewertung“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht „Buchung“. Diese richtet sich nach den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften, die durch diese Bestimmungen selbstverständlich unberührt gelassen werden. Folgebewertung bedeutet, dass die Risikovorsorgen bzw. Abschreibungen und deren Bedarf aktuell und nachvollziehbar gehalten werden und auf den Vorperioden aufgebaut – d.h. „fortgeführt“ – werden.

## **6 Risikomanagement und Risikocontrolling**

### **6.1 Allgemeines**

**65. Entsprechend der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte werden ein Frühwarnsystem, ein System oder Verfahren zur Steuerung und Begrenzung der Risiken sowie ein entsprechendes Berichtswesen eingerichtet. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist als routinemäßiger und standardisierter Prozess angelegt.**

Unter „Systemen“ sind automatisierte, insbesondere EDV-technische Abläufe zu verstehen, wohingegen unter „Verfahren“ standardisierte Prozesse, die nicht unbedingt automatisiert ablaufen, sondern auch durch ablauforganisatorische Maßnahmen – insbesondere durch Sicherstellung in internen Richtlinien und Bearbeitungsgrundsätzen – abgedeckt werden können, erfasst sind. Die genannten Aufgaben sind als routinemäßige und standardisierte Prozesse angelegt.

**66. Die Systeme und Verfahren gewährleisten, dass wesentliche Risiken im Kreditgeschäft frühzeitig erkannt, erfasst, dargestellt, aggregiert, geplant, gesteuert, begrenzt und überwacht werden. Sie stellen auch eine laufende Überwachung der Risiken auf Portfolioebene sicher. Es wird insbesondere gewährleistet, dass die Risikostreuung ausgewogen und mit der Risikostrategie vereinbar ist.**

**67. Risikorelevante Informationen werden unverzüglich an die in der Kompetenzordnung festgelegten Entscheidungsträger weitergeleitet, sodass geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen möglichst frühzeitig eingeleitet werden können.**

## 6.2 Frühwarnverfahren

**68. Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient der rechtzeitigen Identifizierung von Fehlentwicklungen in Bezug auf kreditnehmerbezogene sowie gesamtgeschäftsbezogene Risiken. Damit soll das Kreditinstitut in die Lage versetzt werden, möglichst frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Für diese Zwecke entwickelt das Kreditinstitut aussagefähige Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung.**

Die Wahl des Verfahrens steht dem Kreditinstitut frei.

Die vom Kreditinstitut zur Anwendung gebrachten Frühwarnsignale enthalten, je nach Anwendbarkeit und Verfügbarkeit, auch portfolio- und produktspezifische sowie zukunftsgerichtete Indikatoren.

Im Gegensatz zu der in Pkt. 52 angesprochenen turnusmäßigen Risikoanalyse – die zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet – handelt es sich beim kreditnehmerbezogenen Frühwarnverfahren um eine ständige Überwachung, bei der der Schwerpunkt beim Aufzeigen negativer Änderungen der Risikoeinschätzung zwischen den Zeitpunkten der turnusmäßigen Risikoanalysen liegt.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 269 bis 274 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

## 6.3 Risikosteuerung und -begrenzung

**69. Die Geschäftsleiter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die kreditnehmerbezogenen als auch die gesamtgeschäftsbezogenen Risiken im Kreditgeschäft gesteuert und begrenzt werden können.**

Bei kreditnehmerbezogenen Risiken wird insbesondere die Bonität des Kreditnehmers unter Berücksichtigung der Gruppen verbundener Kunden bzw. von Dritten und die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten in Betracht gezogen.

Als gesamtgeschäftsbezogene Risiken können insbesondere betrachtet werden: Branchenrisiko, Verteilungen der Engagements auf Größenklassen und Risikoklassen sowie gegebenenfalls das Länderrisiko und sonstige Risikogleichläufe. Deren Begrenzung kann insbesondere durch Implementierung eines adäquaten Limitsystems sichergestellt werden. Es können jedoch auch andere Verfahren in Betracht kommen.

**70. Die Maßnahmen zur Begrenzung der kreditnehmerbezogenen und gesamtgeschäftsbezogenen Risiken werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts strukturiert. Der Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Risikotragfähigkeit wird in angemessenen**

**Abständen – mindestens jedoch jährlich – von den Geschäftsleitern vor dem Hintergrund der Risikostrategie überprüft.**

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 25 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**71. Ohne Kreditentscheidung wird kein Geschäft abgeschlossen. Unter Kreditentscheidung sind in diesem Zusammenhang auch die Festlegung eines kreditnehmerbezogenen Limits (Kreditlimit, Kreditnehmerlimit, Limit betreffend Gruppe verbundener Kunden) sowie risikorelevante Änderungsbeschlüsse (z.B. Sicherheitenfreigabe, Verzicht auf Einhaltung von Vertragsklauseln) zu verstehen.**

Bei Kleinkrediten wird die Festlegung des kreditnehmerbezogenen Limits mit der Vergabe des Kredits oder eines Rahmens gleichzusetzen sein.

Diese aufsichtliche Erwartung bedeutet nicht, dass Überziehungen unzulässig wären, sondern dass das Kreditinstitut einer Überziehung eines Limits eine Kreditentscheidung zugrunde legt (vgl. auch Ausführungen unten zu Pkt. 73).

Auch automatisierte Kreditentscheidungen bzw. Limitfestlegungen, insb. solche durch ein Risikoklassifizierungsverfahren, können dieser aufsichtlichen Erwartung entsprechen.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, werden zusätzlich Rz 53 bis 55 und Rz 63 bis 69 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

**72. Alle Geschäfte werden unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite angerechnet. Die Einhaltung der kreditnehmerbezogenen Limite wird abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte laufend überwacht.**

**73. Das Kreditinstitut richtet ein Verfahren ein, in dem festgelegt ist, wie Überziehungen und Ratenrückstände zu bearbeiten sind, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und wie Mahnverfahren durchzuführen sind.**

Unter „Verfahren“ sind standardisierte Prozesse, die nicht unbedingt automatisiert ablaufen, sondern auch durch ablauforganisatorische Maßnahmen – insb. durch Sicherstellung in internen Richtlinien und Bearbeitungsgrundsätzen – abgedeckt werden können, erfasst. Wichtig erscheint in beiden Fällen, dass die genannten Aufgaben als routinemäßige und standardisierte Prozesse angelegt werden.

Eine Überziehung stellt eine Überschreitung eines genehmigten Limits dar und erfordert eine umgehende Maßnahme (Obligoreduktion innerhalb einer Frist, Kreditentscheidung, etc.).

## 6.4 Berichtswesen

74. Die Berichterstattung erfolgt auf Basis von Daten, die vollständig, genau, integer und aktuell sind.

### 6.4.1 Risikobericht zum Adressenausfallsrisiko

75. Eine vom Bereich „Markt“ unabhängige Stelle erstellt, abhängig von der Risikosituation im Kreditgeschäft, in laufenden Abständen – mindestens aber vierteljährlich, Konzernrisikoberichte mindestens halbjährlich – einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind. Dieser Bericht wird den Geschäftsleitern zur Verfügung gestellt. Jeweils ein Bericht wird von den Geschäftsleitern an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan weitergeleitet. Der Risikobericht an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan kann in verkürzter, prägnanter Form abgefasst sein, es werden jedoch keine wesentlichen Risiken verschwiegen.

Der Pkt. 75 steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Risikostrategie des Kreditinstituts (Pkt. 12 ff): Den Geschäftsleitern wird insbesondere auch anhand des Risikoberichts eine Rückmeldung erteilt, inwiefern und inwieweit die Risikostrategie eingehalten wird. Die Geschäftsleiter werden dadurch in die Lage versetzt, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Einhaltung der Risikostrategie einleiten oder die Risikostrategie anpassen zu können.

Für Kreditgeschäfte, die in den Anwendungsbereich der KV-GL fallen, wird zusätzlich Rz 74 der KV-GL in diesem Kontext angewandt.

76. Der Risikobericht wird in systematischer, nachvollziehbarer und aussagefähiger Art und Weise verfasst und enthält neben einer Beschreibung auch eine Beurteilung der Risikosituation. Die Kenntnisnahme des Berichtes wird von den Geschäftsleitern vermerkt. Die auf der Grundlage dieses Berichtes erforderlichen und eingeleiteten Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

77. Der Risikobericht umfasst unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte sowie der Art und Größe des Kreditinstituts und der Geschäftsschwerpunkte die folgenden gesamtgeschäfts- und kreditnehmerbezogenen Informationen einschließlich einer zukunftsorientierten Risikoeinschätzung, Schlussfolgerungen und allfälliger Handlungsvorschläge zu den jeweiligen Punkten:

- a. Entwicklung des gesamten Kreditportfolios, gegliedert nach wesentlichen risikorelevanten Strukturmerkmalen, beispielsweise nach Branchen, Ländern, Assetklassen, Risikoklassen und Größenklassen,
- b. Entwicklung des Umfangs der vergebenen Limite und deren Ausnützung,
- c. Entwicklung der Blankoanteile, gegliedert nach Risikoklassen,

- d. **Entwicklung neuartiger Geschäfte,**
- e. **Entwicklung der Risikovorsorge und des Risikovorsorgebedarfs bzw. Abschreibungen und des Abschreibungsbedarfs,**
- f. **Einzelengagements sowie Überziehungen (Höhe, Dauer) mit bedeutendem Risikogehalt und deren Besicherung,**
- g. **Kreditentscheidungen, die im Rahmen der Problemkreditbearbeitung (siehe Pkt. 58) getroffen wurden,**
- h. **Überblick über Kreditvolumina in Intensivbetreuung, Problemkreditbearbeitung und über Stundungsmaßnahmen (CRR Art. 47b)**
- i. **Überblick über notleidende Kredite,**
- j. **Risikotragfähigkeit im Zusammenhang mit Adressenausfallrisiko,**
- k. **Stresstesting im Zusammenhang mit Adressenausfallrisiko,**
- l. **Risikokonzentrationen im Zusammenhang mit Adressenausfallrisiko,**
- m. **Für Kreditinstitute mit IRB-Modellen ein zusätzliches internes Reporting gem. Art. 15 EBA/RTS/2016/03<sup>15</sup>,**
- n. **Kreditentscheidungen, welche von Standardrichtlinien,- verfahren und -kriterien für die Kreditvergabe abweichen.**

Grundsätzlich wird auf das bestehende Meldewesen Rücksicht genommen und auf eine möglichst weitgehende Gleichschaltung interner und externer Berichtsinhalte geachtet. So können betr. Pkt. 77 dieselben gängigen Definitionen herangezogen werden, wie sie derzeit im Meldewesen bestehen. In manchen Punkten können jedoch Abweichungen bestehen, die mit der abweichenden Intention interner und externer Berichtstätigkeiten zusammenhängen.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades des Risikoberichts obliegt dem Kreditinstitut. Es orientiert sich dabei an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte sowie der Art und Größe des Kreditinstituts und der Geschäftsschwerpunkte.

Bei den Punkten, bei denen auf die „Entwicklung“ Bezug genommen wird, werden zumindest die drei letzten Vorperioden mit abgebildet.

Betr. die Limitausnützung in lit. b sind in erster Linie gesamtgeschäftsbezogene Limite (insb. auf Portfolioebene, Subportfolioebene) gemeint, die im Rahmen eines Limitsystems oder anderer Portfoliosteuerungsmaßnahmen vom Kreditinstitut festgelegt wurden.

Unter „neuartigen Geschäften“ in lit. d sind Kreditgeschäfte im Sinne von Pkt. 17 zu verstehen.

Zu lit. e ist auszuführen, dass unter „Risikovorsorgen“ gebuchte Risikovorsorgen und unter „Risikovorsorgebedarf“ noch nicht gebuchte Risikovorsorgen zu verstehen sind,

---

<sup>15</sup> Finaler Entwurf der EBA für die technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode (EBA/RTS/2016/03) vom 21.07.2016.

die vom Kreditinstitut nach den in Pkt. 63 festgelegten Kriterien zu bilden angezeigt erscheinen. Dasselbe gilt für Abschreibungen bzw. den Abschreibungsbedarf.

Betreffend Einzelengagements und Überziehungen wird evidenzmäßig auch dann berichtet, wenn keine Veränderungen gegenüber der Vorperiode eingetreten sind. Hier kann eine verkürzte Berichterstattung mit Verweis auf die letzte Vorperiode, in der Veränderungen eingetreten sind, erfolgen.

Unter „Kreditentscheidungen“ im Zusammenhang mit lit. g sind ausschließlich positive Kreditentscheidungen zu verstehen.

#### **6.4.2 Ad-hoc-Berichterstattung**

**78. Ereignisse mit bedeutendem Risikogehalt für das Kreditinstitut werden den Geschäftsleitern und den involvierten Kompetenzträgern unverzüglich mitgeteilt. Die Berichterstattung und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.**

Als Ereignisse mit bedeutendem Risikogehalt können beispielsweise angesehen werden: Entwicklung der Intensiv- und Problemkredite, wesentliche Limitüberschreitungen oder Bonitätsverschlechterungen von Einzelengagements mit bedeutendem Risikogehalt, bedeutender Risikovorsorge- bzw. Abschreibungsbedarf, Hinweise auf Mängel in der Organisation, bei Prozessen bzw. bei den angewandten Systemen und Verfahren und daraus resultierende Schäden.

Im Zusammenhang mit dem Risikogehalt wird in den internen Richtlinien definiert, wann dieser als „bedeutend“ einzustufen ist.

**79. Ein bedeutender Risikovorsorge- bzw. Abschreibungsbedarf wird den Geschäftsleitern unverzüglich mitgeteilt. Hierzu werden in den internen Richtlinien Kriterien aufgestellt, wann dieser als „bedeutend“ einzustufen ist.**

#### **6.5 Behandlung organisatorischer Mängel**

**80. Soweit sich Hinweise auf Mängel in der Organisation oder in den Prozessen ergeben, werden die Ursachen analysiert, entsprechende Schlussfolgerungen gezogen und allfällige erforderliche Maßnahmen umgehend umgesetzt und dokumentiert. Schäden aus Mängeln in der Organisation oder in den Prozessen werden in geeigneter Weise dokumentiert.**

Das Kreditinstitut legt fest, welcher Organisationseinheit diese Aufgaben zugeordnet werden. Es kann die interne Revision betraut werden.

## Anhang: FMA-MS-K/EBA GL Abgleich

Die nachstehende Tabelle dient als Hilfestellung, inwieweit für die einzelnen Bestimmungen aus den FMA-MS-K zusätzlich Bestimmungen aus den in Pkt. 1 genannten EBA Leitlinien zu berücksichtigen sind.

		Rz FMA MS-K	Rz EBA KV-GL	Rz weitere EBA GL
<b>3 Strategische Rahmenbedingungen</b>				
3.1 Verantwortlichkeit der GL		11	25	
3.2 Risikostrategie		12	25a	
		13	34-37	
		14	79 ff	
		15	25	
		16	-	
3.3 Neuartige Geschäfte		17	-	
		18	-	
		19	-	
<b>4 Organisation</b>				
4.1 Interne Richtlinien		20	25 lit. d & e	-
		21	34, 43	231-234 IG-GL
		22	-	-
4.2 Aufbauorganisation	4.2.1 Funktionale Trennung	23	-	-
		24	-	-
		25	-	-
		26	-	-
	4.2.2 Votierung	27	-	-
		28	-	-
		29	-	-
4.3 Mitarbeiter		30	66, 79-83	-
4.4 Technisch-org. Ausstattung		31	60, 61, 240, 243, 246, 247, 249, 269	-
4.5 Dokumentation		32	-	-
<b>5 Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften</b>				
5.1 Allgemeines		33	-	-
		34	-	-

		<b>35</b>	<b>38</b>	-
		<b>36</b>	-	-
		<b>37</b>	-	-
		<b>38</b>	-	-
5.2 Kreditvergabe		<b>39</b>	-	-
		<b>40</b>	<b>193-198</b>	-
5.3 Risikoanalyse	5.3.1 Bonitätsprüfung & Sicherheitenbewertung	<b>41</b>	<b>84-192</b>	-
		<b>42</b>	<b>137, 163, 179, 180, 206-239</b>	-
		<b>43</b>	<b>100</b>	-
		<b>44</b>	<b>211</b>	<b>70 AUSL-GL</b>
		<b>45</b>	-	-
		<b>46</b>	<b>199-205</b>	-
	5.3.2 Risikoklassifizierungsverfahren	<b>47</b>	-	-
		<b>48</b>	-	-
		<b>49</b>	<b>265</b>	-
		<b>50</b>	-	-
5.4 Kreditweiterbearbeitung		<b>51</b>	<b>251</b>	-
		<b>52</b>	<b>257, 260</b>	-
		<b>53</b>	<b>206-239</b>	<b>178-234 NPE-GL</b>
		<b>54</b>	-	-
		<b>55</b>	-	-
5.5 Auszahlungskontrolle		<b>56</b>	-	-
5.6 Intensivbetreuung		<b>57</b>	<b>272, 274, 275</b>	<b>Abschnitt 4 der ZR-GL</b>
5.7 Problemkreditbearbeitung		<b>58</b>	-	-
		<b>59</b>	-	<b>Abschnitt 4 der ZR-GL</b>
		<b>60</b>	-	<b>63 NPE-GL</b>
		<b>61</b>	-	<b>Abschnitt 4 der ZR-GL</b>
		<b>62</b>	-	<b>116 ff NPE-GL</b>
5.8 Risikovorsorge		<b>63</b>	-	<b>25-85 KM-GL</b>

		<b>64</b>	-	-
<b>6 Risikomanagement und Risikocontrolling</b>				
6.1 Allgemeines		<b>65</b>	-	-
		<b>66</b>	-	-
		<b>67</b>	-	-
6.2 Frühwarnverfahren		<b>68</b>	<b>269-274</b>	-
6.3 Risikosteuerung und -begrenzung		<b>69</b>	-	-
		<b>70</b>	<b>25</b>	-
		<b>71</b>	<b>53-55, 63-69</b>	-
		<b>72</b>	-	-
		<b>73</b>	-	-
6.4 Berichtswesen		<b>74</b>	-	-
	6.4.1 Risikobericht zum Adressen- ausfallsrisiko	<b>75</b>	<b>74</b>	-
		<b>76</b>	-	-
		<b>77</b>	-	-
	6.4.2 Ad-hoc- Berichterstattung	<b>78</b>	-	-
		<b>79</b>	-	-
6.5 Behandlung organisatorischer Mängel		<b>80</b>	-	-